

FESTSETZUNG VON MESSEN, AUSSTELLUNGEN UND MÄRKTEN

Auf Antrag können Messen, Ausstellungen und Märkte gem. § 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt werden. Eine festgesetzte Veranstaltung genießt die sog. Marktprivilegien wie z. B. Abweichung vom Ladenschluss, Reisegewerbekartenfreiheit.

Eine nach § 69 GewO festgesetzte Veranstaltung verpflichtet den Verantwortlichen zur Durchführung.

Erforderliche Unterlagen bzw. Daten:

- Antrag auf Festsetzung des Marktes gem. § 69 GewO (dieser ist wegen des Anhörungsverfahrens rechtzeitig, mindestens 8 bis 6 Wochen vor dem geplanten Termin zu stellen und über das Bürgermeisteramt einzureichen)
 - ggf. auch Antrag auf Befreiung vom Sonn- und Feiertagsgesetz
 - Datum der Veranstaltung
 - Öffnungszeiten
 - Art der Waren die feilgeboten werden
 - Größe des Veranstaltungsortes in m² - mit Planskizze
 - Teilnahmebedingungen
 - Teilnehmerliste
 - Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart -O-) - zu beantragen auf dem Bürgermeisteramt des Wohnsitzes
 - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart -9-) - zu beantragen auf dem Bürgermeisteramt des Wohnsitzes

Messen, Ausstellungen und Märkte an Sonn- und Feiertagen sind nur festsetzungsfähig, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- historisch gewachsene Veranstaltung
(bzw. eine lange, zumindest über eine Generation hinausreichende Tradition)
- oder
- mindestens regionale Bedeutung, d. h.
 - beträchtliche Anzahl der Aussteller und Besucher aus der Region, jedoch nicht nur aus einem Stadt- oder Landkreis
 - mindestens 60 Aussteller und die Erwartung von mindestens 5000 Besuchern **(bei Ausstellungen mindestens 15 Aussteller)**,
 - große Ausstellungsflächen von mindestens 2500 m²
 - oder
 - Häufigkeit der Veranstaltung (in der Regel nur einmal jährlich) oder Dauer der Veranstaltung über einen längeren Zeitraum
- oder
- Veranstaltung auf örtlicher Ebene aus Anlass oder in Zusammenhang mit einem Ortsjubiläum oder Gemeindefest mit örtlicher Bedeutung
 - hierbei muss es sich um ein wichtiges örtliches Ereignis handeln und die nicht-gewerblichen Aktivitäten der Veranstaltung dürfen **nicht** in den Hintergrund treten

Flohmärkte und ähnliche Veranstaltungen werden an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich **nicht** zugelassen.

Märkte bzw. Ausstellungen dürfen an Sonntagen erst ab 11.00 Uhr beginnen (§ 7 Abs. 3 Sonn- und Feiertagsgesetz).

Der zeitliche Mindestabstand zwischen Märkten etc. beträgt 1 Monat.

Gebühren (gültig ab 01.03.2011):

<u>Messen, Ausstellungen und Märkte</u>	
Rahmengebühr	80,- € - 2000,- €
+ Befreiung Sonn- und Feiertagsgesetz	68,00 €

Die Gemeinden sind **nicht** von den Gebühren befreit (§ 6 Abs. 3 LGebG).

Beratung und Auskunft:

Frau Paul
Telefon: (0 71 71) 32- 4228
E-Mail: karin.paul@ostalbkreis.de
PC Fax: (0 71 71) 32- 584 810
Landratsamt Ostalbkreis
Oberbettringer Str. 166
73525 Schwäbisch Gmünd
Zimmer 217